

Paragraphen zuzukommen, wenn die Stelle eines ökonomischen Rathes sich erledigt, während als juristische Räte bei Erledigungen solche bei der Kreishauptmannschaft Dresden eintreten können.

Nach den von den Regierungskommissaren gegebenen Erklärungen kann die Deputation die Erwartung aussprechen, daß die Regierung fortwährend auf Einziehung und Verschmelzung der sub B. eingesetzten Stellen mit denen der Kreishauptmannschaft thunlichst Bedacht nehmen wird, und hat dieselbe dieser Erwartung schon dadurch entsprochen, daß sie in transitorische Einstellung von zwei Calculatorstellen mit 4920  $\mathcal{M}$  willigte (seit der Beschlußfassung hierüber ist eine dieser Stellen in Folge Todes des Inhabers bereits zur Erledigung gekommen), auch gegen Abminderung des Dispositionsquantums sub 2 auf 7500  $\mathcal{M}$ , wie die Deputation für thunlich hält, in Anbetracht, daß die hieraus bestrittene Remuneration für die Directorialgeschäfte nun speciell eingestellt sich findet, auch der laut Rechenschaftsbericht in den Jahren 187 $\frac{2}{3}$  noch ca. 9000  $\mathcal{M}$  jährlich betragende Aufwand in Folge der Abminderung der Geschäfte sich ermäßigen dürfte, nichts einwendete.

Daß für die Directorialgeschäfte, wie sub a. eingestellt, eine Remuneration gewährt werde, kann die Deputation nur für billig finden, nur waren über die Höhe dieser Remuneration die Ansichten getheilt; während einige Mitglieder der Deputation, in Anerkenntniß, daß behufs sachgemäßer Leitung dem Dirigenten eingehende Information über Stand und Gang der Geschäfte Bedürfniß sein werde, für die hiermit verbundene Arbeit, sowie die mit der Stellung kommende Verantwortung, den postulirten Betrag von 1500  $\mathcal{M}$  für angemessen erachtete, einen Vergleich mit der bisher dem ersten juristischen Rathe, nach der Ansicht dieser Mitglieder, niedrig bemessenen Remuneration von 600  $\mathcal{M}$  jährlich aber nun deswillen als nicht voll zutreffend anerkannten, weil dieser Rath ohnehin stets mit den Vorlagen vertraut und somit specieller Information für die Directorialfunction kaum bedürftig war, wurde andererseits eine Fortbewilligung von nur 600  $\mathcal{M}$  als genügend erachtet.

Die Majorität einigte sich schließlich der Kammer zu empfehlen:

Nr. 1a. Remuneration für die Directorialgeschäfte mit 1000  $\mathcal{M}$  zu bewilligen,

während eine Minorität, bestehend aus den Abgeordneten Kirbach und Krause, die Bewilligung nur in Höhe von 600  $\mathcal{M}$  empfiehlt.

Der sub b. mit 13,800  $\mathcal{M}$  eingestellte Gehalt soll je zur Hälfte mit 6900  $\mathcal{M}$  dem juristischen und dem ökonomischen Rathe gewährt werden.